Markus Brönnimann
Kantonsrat
Bachstrasse 37
9100 Herisau

Eingegangen am:
28. Sep. 2015
Kantonskanzlei

Büro des Kantonsrats
Kantonskanzlei
Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Herisau, 24.9.15

Postulat „Aufsicht und Entschädigung ARI AG"

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin,
Sehr geehrter Herr Landammann, Damen und Herren Regierungsräte,
Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen im Kantonrat

Im Bericht zur Schriftlichen Anfrage „Öffentlich-rechtliche Anstalten im Kanton Appenzell Ausserrhoden" vom 17.9.15, die an der Sitzung vom 21.10.15 verteilt wurde, legt der Regierungsrat auf Seite 2 die Gesamtentschädigungen der jeweiligen Aufsichtsgremien offen. Wenn man dabei die Zahlen des Spitalverbunds mit jenen der ARI AG vergleicht, so kommt man beim ersten auf eine Entschädigung von ca. CHF 250 pro Mitarbeitenden[1]. Bei der ARI AG kommt man hingegen auf eine Entschädigung von ca. CHF 4500 pro Mitarbeitenden[2]. Mit diesem Vergleich vor Augen sowie in Kenntnis von KMU-üblichen Vergütungen ist für uns eine Orientierung an den Ansätzen des Spitalverbunds nicht nachvollziehbar. Wir sind der Ansicht, dass die Entschädigung für den Verwaltungsrat der ARI AG überhöht ist.

1. Wer legt die Höhe der Entschädigung für den Verwaltungsrat und die Strategiekommission der ARI AG fest? Wer genehmigt diese? Beabsichtigt der Regierungsrat auf eine Anpassung dieser Entschädigungen einzuwirken?

Ein weiterer Aspekt ist die Grösse und Struktur der Aufsichtsgremien der ARI AG. Der Verwaltungsrat[3] setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Die Strategiekommission[4] hat einen Bestand von zwölf Mitgliedern. So stehen 21 Personen in der Aufsicht den ca. 30 Mitarbeitenden in der Firma gegenüber. Schliesslich sind die Zusammensetzung (Gemeindepräsidenten und Kantonsvertreter) und der Kompetenz-

[1] Entschädigung Verwaltungsrat 218 kFr, / Personalbestand 880
[2] Entschädigung Verwaltungsrat 137 kFr. / Personalbestand 30
[3] Art. 17 eGOVG
[4] Art. 7 eGOVG

mix (Fähigkeiten und Erfahrungen in Bezug auf den Einsatz von ICT in öffentlichen Verwaltungen) in beiden Gremien nahezu identisch.

2. Wozu braucht es die Strategiekommission? Welche Probleme würden auftauchen, wenn die Aufgaben der Strategiekommission direkt durch den Verwaltungsrat wahrgenommen würden?

Unseres Erachtens wäre für ein Unternehmen dieser Grösse (ca. 30 Mitarbeitende) und Komplexität (21 Kunden[5]) ein Verwaltungsrat mit fünf Mitgliedern ausreichend.

3. Wie begründet der Regierungsrat inhaltlich und sachbezogen[6] die aktuelle Grösse, die Zusammensetzung und den Kompetenzmix des Verwaltungsrats?

Bei der nächsten Frage geht es um eine Beurteilung der generellen Aufsicht durch die politischen Gremien. Im eGOVG findet sich keine explizite Bestimmung, wonach der Regierungsrat eine Aufsichtsfunktion hat. Allerdings erfüllt die ARI AG öffentliche Aufgaben des Kantons und wird vom Regierungsrat selber als öffentlich-rechtliche Anstalt "im weiteren Sinne"[7] bezeichnet. Zudem hat der Kanton in der ARI AG mit 50 Prozent der Aktien eine beherrschende Stellung. Aufgrund dieser Umstände wird wohl der Regierungsrat letzten Endes die politische Verantwortung zu tragen haben, der wiederum vom Kantonsrat (Staatswirtschaftliche Kommission) zu kontrollieren ist.

4. Hat der Regierungsrat gegenüber der ARI AG Aufsichtskompetenzen, die über die Bewilligungskompetenz zur Strategie (Art. 6 Abs. 4 eGOVG) hinausgehen?
   Wenn ja, - welche und wie übt er diese aus?
   Wenn ja, - wie soll und kann die Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrats nach Ansicht des Regierungsrats in den gegebenen Strukturen und dem aktuellen Zugang zu Informationen die Oberaufsicht über die ARI AG wirksam wahrnehmen?
   Wenn nein, sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, das eGOVG bezüglich Aufsicht (zumindest im Zusammenhang mit den kantonalen Aufgaben) anzupassen? Wenn nein, wieso nicht?

Abschliessend erwarten wir eine Bewertung und Beurteilung der Einhaltung der Auflagen des öffentlichen Beschaffungsrechts durch die Gemeinden, den Kanton und allenfalls die ARI AG.

5. Wie wird die aktuelle Situation der ARI AG in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts durch alle Beteiligten beurteilt?

Der Regierungsrat ist zu beauftragen, die gestellten Fragen zu beantworten und zu prüfen, ob das eGOVG oder andere Normen allenfalls angepasst werden müssen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag dazu zu stellen.

---

[5] 20 Gemeinden, 1 Kanton
[6] Ein Verweis auf das Gesetz beantwortet diese Frage nicht.
[7] Bericht zur Schriftliche Anfrage „Öffentlich-rechtliche Anstalten im Kanton Appenzell Ausserrhoden“ vom 17.9.2015 S. 1

Die Postulanten

Markus Brönnimann

Katrin Alder

Koni Meier

Fidel Cavelti